

gen Präsenz von Berufsnotaren an der Kurie eine gegenseitige Beeinflussung von Brieflehren und papalen *litterae* plausibel. Kapitel 4 widmet sich den kurialen Quellen zur Urkundengestaltung und bildet somit den eigentlichen Kern der Arbeit. Eine erste Interessenkonjunktur, die sich in der Ausprägung konkreter Gestaltungsvorgaben manifestierte, stellt die Vf. im Pontifikat Innocenz' III. fest, auf den sowohl die berühmten Fälscherkonstitutionen als auch die Stellungnahmen zur Halbbulle und zur Verwendung von *litterae tonsae* zurückgehen (4.1). Die Neuerungen des frühen 13. Jh. sind jedoch nicht nur vor dem Hintergrund des persönlichen Engagements dieses Papstes zu verstehen, sondern auch als Kristallisation kurialer Vorarbeiten des 12. Jh. Die Bedeutung des Siegels als Echtheitsmerkmal von Papsturkunden belegen zwei Rundschreiben Innocenz' IV. zum Apostelstempel, die zwar nicht als Regelaufzeichnungen zu deuten sind, jedoch Auskunft über die aus kurialer Perspektive relevanten Ausstattungsmerkmale geben (4.2.1). Regelungen zur formalen Gestaltung von päpstlichen Urkunden bzw. Bleibullen wurden in einen annähernd normativen Text erstmals im Pontifikat Gregors X. (1271–1276) aufgenommen, als im *Ordo Romanus XIII* Vorschriften über die Halbbulle, die dieser Papst in seiner vergleichsweise langen Periode als *electus* verwendete, und das Formular festgehalten wurden (4.2.2). Kapitel 4.3–4.5 behandeln eine Gruppe von Texten kurialer Herkunft, die für die praktische Tätigkeit von Skriptoren, Notaren und Prokuratoren im Rahmen der Herstellung von *litterae*, Privilegien und Bullen bestimmt waren. Das durch die Hs. Durrieu überlieferte Formelbuch datiert F. auf paläographischer Basis in die Mitte des 13. Jh. und interpretiert es, mit Peter Herde, als ein Hilfsmittel für die Kontrollinstanzen der Kanzlei (4.3.1). Die im *Speculum iudiciale* des Guillelmus Duranti enthaltenen Ausstattungsvorschriften, die auf die Bedürfnisse der Skriptoren zugeschnitten sind, legen das Hauptaugenmerk auf die Unterschiede zwischen *litterae* und Privilegien und lassen eine Entstehung in den Jahren Clemens' IV. vermuten (4.3.2 und 4.4.1). Die neue Redaktion des *Formularium audientiae* bringt die Vf. mit der Neustrukturierung der apostolischen Kanzlei zu Beginn des 14. Jh. in Verbindung, die unter anderem eine schärfere Trennung der Bearbeitungs- und Expeditionswege von Justiz- und Gnadenbriefen umfasste (4.3.3). Im Hinblick auf eine weitere, durch den Codex Rossianus 476 überlieferte Fassung desselben Formelbuchs wird eine Bearbeitung nach der Rückkehr der Kurie nach Rom nach 1370 plausibel gemacht (4.3.4 und 4.4.5). Die von Nikolaus III. zu Beginn seines Pontifikats erlassene Kanzleiordnung ist in drei verschiedenen Strängen überliefert: in einigen Hss. des *Formularium audientiae*, in solchen des Pseudo-Marinus von Eboli sowie im unter Clemens VI. entstandenen *Liber cancellariae I* (4.4.2). Ein weiterer wichtiger Regeltext ist die sogenannte *Forma scribendi privilegium*, die wohl erst zwischen 1312 und 1321 entstand und sowohl durch die Hs. überliefert ist, die auch das *Provinciale* enthält, als auch als Teil des 1380 angelegten *Liber cancellariae II* auf uns gekommen ist (4.4.3). Auf Basis der in den erwähnten Texten enthaltenen An- und Vorgaben rekonstruiert F. detailliert die inhaltliche Entwicklung der Gestaltungsregeln der einzelnen Urkundentypen in Bezug auf Layout, Protokoll, Schrift, Unterfertigungen,